

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 24 (1927)

**Heft:** 8

  

**Artikel:** Das Problem der Arbeitsfürsorge im Deutschen Reich

**Autor:** Niemeyer, W.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-837508>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 06.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der Armenpfleger

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“.

Redaktion:

Pfarrer A. Wild, Zürich 2.

Verlag und Expedition:

Art. Institut Orell Füssli, Zürich

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.

Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20.

Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Rp.

24. Jahrgang

1. August 1927

Nr. 8

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

## Das Problem der Arbeitsfürsorge im Deutschen Reich.

(Zugleich Bericht über den 40. deutschen Fürsorgetag in Hamburg vom 23. bis 25. Mai 1927.)

Von Dr. W. Niemeyer, Frankfurt a. M.

Das Thema dieser Tagung: Die Verwertung der Arbeitskraft als Problem der Fürsorge behandelte die aktuelle Frage des deutschen Fürsorgewesens, sowohl in der Gesamtheit vom grundsätzlichen Standpunkt aus, wie auch in der Neuanwendung auf Einzelgebiete.

Die Wirtschaftskrisen der letzten Jahre, die vom privatwirtschaftlichen Standpunkte aus eine Gesundung einzelner Wirtschaftskörper gebracht haben, haben der deutschen Volkswirtschaft eine ungeheure Belastung durch die Versorgung der freigewordenen Arbeitskräfte aufgebürdet. Ueber eine Million arbeitsfähige Menschen sind in den letzten Jahren außer Arbeit gesetzt worden und wurden auf die Inanspruchnahme der öffentlichen Fürsorge verwiesen. Da eine große Anzahl dieser erwerbslosen Personen, durch ihr bisheriges Arbeitsverhältnis bedingt, keinen Anspruch auf Erwerbslosenunterstützung hatte (die zurzeit im Deutschen Reich zu einer Erwerbslosenversicherung ausgebaut wird), so mußten sie mehr und mehr die Wohlfahrtspflege belasten. Diese Tatsache hat dazu geführt, daß gerade die Wohlfahrtspflege sich seit etwa einem Jahre wieder intensiver mit Fragen beschäftigt, die man unter dem Begriff „Arbeitsfürsorge“ zusammengefaßt hat.

Die öffentliche Fürsorge hat dabei Gedanken verwirklicht, wie sie bereits in Artikel 163 der Verfassung des Deutschen Reiches ausgesprochen werden. Darin ist einmal gefordert, daß jeder Deutsche, unbeschadet seiner persönlichen Freiheit, die sittliche Pflicht hat, seine geistigen und körperlichen Kräfte so zu betätigen, wie es das Wohl der Gesamtheit erfordert. Zum andern soll aber jedem Deutschen die Möglichkeit gegeben werden, durch wirtschaftliche Arbeit seinen Unterhalt zu erwerben. Soweit ihm angemessene Arbeitsgelegenheit nicht nachgewiesen werden kann, wird für seinen notwendigen Unterhalt gesorgt, wie es durch die Wohlfahrtspflege (öffentliche Fürsorge) und die Erwerbslosenunterstützung geschieht. Weiterhin hat die für die im Deutschen Reich für die Wohlfahrtspflege grundlegende Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht nebst den Reichsgrundsätzen über Voraussetzung, Art und Maß der Fürsorge die Arbeitspflicht des Hilfsbedürftigen sowie die Pflicht der

Fürsorgeträger betont, dem Hilfsbedürftigen soweit als möglich Gelegenheit zu geben, seine Arbeitskraft in angemessener Weise zu verwenden. Auch kann die Unterstützung Arbeitsfähiger durch die Zuweisung angemessener Arbeit, meist gemeinnütziger Art erfolgen oder auch von der Leistung solcher Arbeit überhaupt abhängig gemacht werden.

Durch die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse der letzten Jahre konnten die Fürsorgeträger neue Arbeitsmöglichkeiten nur in engem Rahmen schaffen, da bereits der öffentliche Arbeitsnachweis Schwierigkeiten hatte, voll arbeitsfähige Kräfte unterzubringen. Es ist daher die Frage berechtigt, ob es unter diesen Umständen angebracht ist, Arbeitsfürsorge durch die öffentliche oder freie Wohlfahrtspflege zu treiben. Gründe, die dafür sprechen, sind einmal: die Notwendigkeit, die in der Privatwirtschaft üblichen Maßstäbe der Rentabilität des Einzelunternehmens bei Bewertung der einzelnen Arbeitskraft durch Einschaltung volkswirtschaftlicher und sozialer Gesichtspunkte zu ändern, zum anderen: die Erkenntnis, daß die Gewährung von Unterstützung allein an arbeitsfähige Personen deren Willen zur Arbeit erlahmen kann, und bereits Beschäftigung, in erhöhtem Maße jedoch lohnende Arbeit einen moralischen Halt gegen den Verfall der Arbeitskraft bedeutet, und drittens: zwingt der Druck der öffentlichen Fürsorgelasten, arbeitsfähige Bedürftige auf ihre Pflicht zur Verwertung der Arbeitskraft hinzuweisen und die Arbeitskraft der Unterstützten irgendwie wirtschaftlich zu verwerten.

Die Wohlfahrtspflege muß mit diesen Fragen über ihr Arbeitsgebiet hinaus in wirtschaftspolitische Gebiete eindringen und sich zunächst also mit dem Problem der Arbeitsfürsorge auseinandersetzen, je nachdem es vom Standpunkt der Wirtschaft oder dem der Wohlfahrtspflege angesehen wird. Das einleitende Referat der Tagung: „Die Arbeitsfürsorge für Hilfsbedürftige Personen vom Standpunkt der Wirtschaft und der Wohlfahrtspflege“ von Fräulein Dr. Frieda Wunderlich (Berlin) hat dies in einer vorzüglichen Darstellungsweise vermocht.

An drei Erscheinungen, die als Ursachen der Arbeitslosigkeit gelten, knüpft die Arbeitsfürsorge an: an die objektive Ursache der Arbeitslosigkeit, den Arbeitsmangel, und an die beiden subjektiven Ursachen: die Arbeitschwäche und Arbeitscheu.

Den durch Arbeitsmangel hervorgerufenen Massennotständen kann nicht durch eine individuelle Fürsorge begegnet werden. Aus dem Gefühl der Selbstverantwortung heraus lehnt es der gesunde Arbeiter ab, in Krisenzeiten der Wirtschaft irgendwie durch öffentliche Fürsorgeleistungen Hilfe zu beanspruchen. Diesen Wünschen müssen die (kommende) Arbeitslosenversicherung und die Gestaltung der Notstandsarbeiten Rechnung tragen. Insbesondere letzteren darf der Charakter der Fürsorge nicht anhaften. Neuerlich bildet die im vergangenen Jahre eingeführte Krisenfürsorge die Grenze zwischen Versicherung und Fürsorge. Falls sie wegfällt, führt jede längere Beschäftigungslosigkeit zur Hilfsbedürftigkeit.

Bei den Beziehungen der Arbeitsfürsorge zur Wirtschaft ist in erster Linie die Frage zu stellen und zu beantworten, inwiefern die Notstände von der Wirtschaft verursacht sind und von der Wirtschaft selbst beseitigt werden können. In der Zeit der Konjunkturreise sanieren sich die Betriebe, indem sie die Schwachen abstoßen. Fast jede solcher Krisen schafft einen Typ von Erwerbsschwachen (wie die letzte den des älteren Angestellten), deren Unterbringung in Arbeit ganz von der Lage des Arbeitsmarktes abhängt. Für die Arbeitsfürsorge ist daher dessen zukünftige Gestaltung von außerordentlicher Bedeutung. Die Wirtschaft hat stabile Verhältnisse nie gekannt, doch bewegten sich ihre Wenderungen im wellenförmigen Auf und Ab

der Krisenzeit und Hochkonjunktur. Nach der Stabilisierung der Währung hat diese Entwicklung in Deutschland wieder eingelekt. Doch war die volkswirtschaftlich eingestellte Wirtschaftsstruktur Deutschlands zu diesem Zeitpunkt überholt von dem auf die Weltwirtschaft umgestellten Markt des Auslands. Die Umstellung mußte in kurzer Zeitspanne nachgeholt werden und führte dazu, daß gefüllten Lagern Massen mit schwacher Kaufkraft gegenüberstanden. Die Heilung selbst hätte durch Senkung der Preise eintreten können, wurde aber durch die an sich unentbehrlichen Kartelle verlangsamt. Auf der andern Seite ist auch die von Prof. Cassel (Schweden) geforderte radikale — theoretisch einwandfreie — Lösung der Arbeitslosenfrage durch Senkung der Arbeitslöhne auf Schleuserpreise in ihrer Anwendung auf die Praxis der Wirtschaft falsch. Sie wurde auch durch die gewerkschaftliche Lohnpolitik und durch den Staat selbst verhindert. Zum anderen würde dadurch die Erneuerung der Arbeitskraft der Arbeitslosen gefährdet und der Volkswirtschaft durch Verringerung der Absatzmöglichkeiten schwerer Schaden zugefügt werden.

Ein weiteres wohl zu beachtendes Element der Arbeitslosigkeit liegt darin, daß infolge des Geburtenüberschusses vor dem Kriege die Zahl der Erwerbstätigen erheblich zugenommen hat und nach 1935 mit einer Vermehrung der erwachsenen Erwerbsfähigen um rund 5 Millionen Menschen zu rechnen ist. Lediglich eine Frage der Ergiebigkeit und Elastizität unserer Wirtschaft wird es sein, Möglichkeiten für deren zukünftige Unterbringung zu schaffen. Nur wenn der Ausgleich der Wirtschaft nicht gelingt, darf und muß der Staat die Wirtschaft wieder ankurbeln, z. B. durch Verlegen von Staatsaufträgen in die Zentren der Arbeitslosigkeit.

Aber das Streben muß vor allem dahin gehen, das volkswirtschaftliche Denken der Unternehmer so zu schulen, daß sie einsehen, daß die Freisetzung von Arbeitnehmern, die nicht mehr zu verwenden sind, dieselbe Verschwendung bedeutet wie eine Kapitalverschleuderung. Dringend ist auch die Frage, was die Betriebe selbst zur Verhütung der Arbeitslosigkeit tun können. Bisher wurden die Kosten der Krisen von der Öffentlichkeit und den Arbeitnehmern selbst getragen, von letzteren insbesondere deshalb, weil infolge der Behinderung der Freizügigkeit durch die Wohnungsnot ihre Arbeitskraft viel schwerer beweglich ist. Notwendig ist vor allem, in Krisenzeiten die Arbeitskräfte in weitgehendem Umfange, gegebenenfalls durch Unterhaltung von Nebenbetrieben durchzuhalten (wie dies z. B. in Amerika vielfach geschieht bei sogenannten Saisonbetrieben). Die Rentabilität des Unternehmens braucht in solchen Fällen nicht zu leiden; die Existenzunsicherheit des Arbeiters schwächt seine Arbeitsleistung, der Arbeiterwechsel bringt Verluste mit sich.

Ferner kommt hinzu, daß Erwerbsbeschränkte in stärkerem Maße in der Industrie Beschäftigung finden könnten; denn die Industrie hat bei rationeller Arbeitsteilung mehr Platz für Erwerbsbeschränkte, als solche überhaupt vorhanden sind. Es fehlt nur noch an genügender Schulung und Auswahl der vorgelegten Arbeiter und Angestellten, die es noch nicht verstehen, auf die Arbeitsintensität ihrer Untergebenen einzuwirken, bezw. deren Fähigkeiten richtig zu erkennen. So werden heute noch Vollkräfte zum Schaden der Gesamtheit vergeudet. Hoffnungsvolle Zeichen tauchen bei der Erziehung und Ausbildung des industriellen Nachwuchses zur „Wendigkeit“ auf, ferner bei der Schulung von „Grundfertigkeiten“ (Prof. Friedrich-Karlsruhe), die in verschiedener Zusammensetzung in den Gesamtfertigkeiten wiederkehren.

In besonderen Arbeitsstätten können die Arbeits- und Verwendungsfähigkeit sowie die Umstellungsmöglichkeiten dieser Arbeitskräfte geprüft und die Arbeitswilligkeit von Arbeitsscheuen festgestellt werden. Dies und nicht die Gewinnerzielung darf der Zweck dieser Arbeitsstätten sein, ebenso wie in ihnen sinnlose Arbeiten abzulehnen sind. Ihre Zwecksetzung geht von fürsorglichen und nicht von kommer-



ziellen Gesichtspunkten aus. Gerade durch diese Art der Arbeitsfürsorge werden Millionen an Volksvermögen erspart, zugleich ist die Arbeitsfürsorge in ihren Methoden ein Pionier der Wirtschaft, da sie ganz auf den Menschen abgestellt ist. Sie kann die Wirtschaft dahin lenken, daß auch sie beginnt, durch Orientierung der Arbeit am Menschen zur Verbesserung des Arbeitsprozesses zu kommen. Was wir heute noch als Utopie ansehen, kann morgen zur Wirklichkeit werden. In einer auf Qualitätsarbeit angewiesenen Wirtschaft wie der deutschen ist Arbeitsfürsorge eine produktionspolitische Notwendigkeit.

Den weiteren auf der Tagung gehaltenen Referaten lagen eingehende Berichte zugrunde, die in den Heften 9 und 10 der Schriften des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge als Vorberichte zur Tagung erschienen sind. Die einzelnen Referenten hatten nur die Leitjäge ihrer Ausführungen näher zu begründen. Das wichtigste Problem darunter war die „Arbeitsfürsorge für Arbeitsfähige“, das Präsident Dr. Link (Lübeck) behandelte. Auch er betonte als Praktiker, daß die Vermeidung und Ueberwindung der Arbeitslosigkeit in erster Linie durch die Wirtschaft selbst erfolgen muß. Die Vermeidung und Ueberwindung der Arbeitslosigkeit kann durch Maßnahmen der Arbeitsfürsorge wesentlich gefördert werden. Als solche werden bezeichnet: Förderung des Ausgleichs auf dem Arbeitsmarkt, Einstellungszwang und Kündigungsschutz, sowie Schlichtung zur Erhaltung des Arbeitsfriedens. Daneben muß für die bereits in unterstützender Erwerbslosenfürsorge stehenden Personen eine planmäßige Beschäftigung eintreten, die möglichst unter den gleichen Bedingungen, wie die dem freien Arbeitsvertrage unterliegende Arbeit gestaltet sein muß. Ein angemessener Wechsel zwischen Unterstützung und Beschäftigung hebt nicht nur die wirtschaftliche Lage des Erwerbslosen, sie bewahrt auch seine Arbeitsfriehe vor Verfall. Möglichkeiten zur Einrichtung von wirtschaftlich wertvollen Notstandsarbeiten sind in Stadt und Land überall gegeben; besonders sind solche Arbeiten zu bevorzugen, die geringen Materialaufwand fordern und den Ertrag der Landwirtschaft steigern. In der Hauptsache haben die Gemeinden die finanziellen Lasten dieser Arbeiten getragen, in Zukunft sind sie durch das Reich in ausreichendem Maße zu entlasten. In der Krisenfürsorge \*) ist die ausreichende Beschäftigung der Erwerbslosen am dringlichsten, da hier die Arbeitskraft und Lebenshaltung durch langandauernde Arbeitslosigkeit besonders gefährdet sind. Auch in der öffentlichen Fürsorge sind sehr viele Arbeitsfähige vorhanden, die zur Arbeit herangezogen werden müssen und denen zunächst durch eine versicherungspflichtige Beschäftigung die Möglichkeit des Erwerbs eines Anspruchs auf die Erwerbslosenfürsorge geboten werden muß. Stehen Arbeitsfähigkeit und Arbeitswilligkeit nicht zweifelsfrei fest, so sind geeignete Methoden anzuwenden, um beide zu prüfen. Aber bei jeder Maßnahme muß sich die Arbeitsfürsorge ihrer Pflichten gegenüber Wirtschaft und Wohlfahrt bewußt sein und stets auf eine baldige Ueberwindung der Arbeitslosigkeit Bedacht nehmen. Mit allen in Frage kommenden Verwaltungen ist ein enges Zusammenwirken geboten. Ebenfalls muß es der freien Wohlfahrtspflege obliegen, die Arbeitsfürsorge der öffentlichen Verwaltung bei der Betreuung arbeitsfähiger Hilfsbedürftiger nachdrücklichst zu fördern.

Ein weiteres Referat von Oberverwaltungsrat Dr. Marx (Münchberg) behandelte die „Arbeitsfürsorge für Erwerbsbeschränkte insbesondere in Werkstätten und Arbeitsbetrieben“. Als Ziel der gesamten Erwerbsbeschränktenfürsorge wird von ihm angesehen, minderleistungs-

---

\*) Die Krisenfürsorge tritt nach Ablauf der Erwerbslosenunterstützung ein und ist vorläufig durch Reichsgesetz bis zum 30. Juni 1927 genehmigt. Sie soll verhindern, daß der Arbeitslose der öffentlichen Wohlfahrtspflege anheimfällt. Sie besteht seit November 1926.

fähigen Menschen zur wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Selbständigkeit zu verhelfen und sie darin zu erhalten. Der Begriff „erwerbsbeschränkt“ ist zu vieldeutig und erschwert die Zielsetzung und Auswahl der Behelfe. Dr. Marx zerlegt den Generalbegriff „erwerbsbeschränkt“ nach den Gruppen der Erwerbsbeschränkten und der Zuständigkeit der Fürsorgeorgane. Er unterscheidet einen arbeitsmarktpolitischen und einen sozialfürsorgereichen Begriff. Erwerbsbeschränkt für den Arbeitsmarkt sind jene Arbeitsfürsorgebedürftigen, deren Wettbewerbsfähigkeit durch wirtschaftliche, körperliche und seelische Hemmungen herabgesetzt ist, und deren Notstand durch individuelle Beschränkung der Vermittlungsfähigkeit gekennzeichnet wird. Erwerbsbeschränkt im sozialfürsorgereichen Sinne ist, wer infolge erheblicher körperlicher oder seelischer Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit der Fürsorge anheimfällt und nur durch besondere der Fürsorge eigentümliche Maßnahmen selbständig gemacht werden kann. Diese Erwerbsbeschränkten können noch untergeteilt werden in Erwerbsbeschränkte im engern Sinne (Beschädigte) und psychisch Erwerbsbeschränkte. In Anlehnung an diese Begriffsbestimmungen sind die organisatorischen Maßnahmen der Fürsorge für Erwerbsbeschränkte, sowie die Zuständigkeitsregelung der Fürsorgeorgane und die Technik der Arbeitsfürsorge für Erwerbsbeschränkte durchzuführen. Eine Ergänzung findet die Erwerbsbeschränktenfürsorge in der Errichtung von Werkstätten und Arbeitsbetrieben. Diese haben einmal in Zeiten wirtschaftlicher Not der Erwerbssicherung zu dienen, daneben aber eine Reihe von Daueraufgaben zu erfüllen. Daher dürfen vor allem die Gemeinden auf dieses unentbehrliche Hilfsmittel nicht verzichten. Während die Werkstätten der privaten Fürsorge meist nur einzelne Aufgaben der Spezialfürsorge erfüllen, suchen die gemeindlichen Werkstätten die gesamte Beschädigtenfürsorge zu unterstützen. Sie sind für die Erwerbsbefähigung (Lehre, Anlernen, Arbeitsgewöhnung, Beobachtung als Grundlage der Berufsberatung) und für die Erwerbssicherung (Dauerbeschäftigung) bestimmt; im einzelnen Falle jedoch nur so lange, als der gleiche Zweck nicht mit den Mitteln der offenen Fürsorge erreicht werden kann. Betont wird hier insbesondere, daß die Werkstätten nach der Produktion und Betriebsweise, nach den technischen Hilfsmitteln und vor allem nach der Stellung der Arbeiter so einzurichten sind, daß sie die Unterbringung im freien Erwerbsleben tunlichst erleichtern. Die Erkenntnisse moderner Betriebstechnik dürfen zugunsten der Handarbeit nicht vernachlässigt werden, und das Arbeitsverhältnis ist in möglichst weitem Umfang den Arbeitsbedingungen des freien Erwerbslebens nachzubilden.

Das Thema der „Verwertung der Arbeitskraft in geschlossenen Anstalten“ wurde sowohl vom Standpunkte der öffentlichen Wohlfahrtspflege (Direktor Steigertal, Hamburg) als auch von dem der freien Wohlfahrtspflege (Pastor Dietrich, Eckardsheim-Bethel) untersucht. Beide kamen zu dem Ergebnis, daß die freie Wirtschaft sowohl, wie die Anstalt und deren Insassen selbst, ein Interesse daran haben müssen, die Arbeitskraft der Insassen zweckvoll zu verwerten. Das Interesse des Fürsorgebedürftigen muß bei der Verwertung der Arbeitskraft im Vordergrund stehen. Der Arbeitsbetrieb einer Anstalt soll so organisiert sein, daß er zu einem natürlich wirkenden Progressivsystem auf wirtschaftlicher Grundlage bei jenen Insassen wird, die noch erzieherisch zu beeinflussen sind. Das wird in der Regel bei jenen der Fall sein, die nur vorübergehend in der Anstalt Aufenthalt gefunden haben. Für die Dauerinsassen wird man die Anstaltsarbeit nicht als Arbeit im Sinne der freien Wirtschaft ansehen dürfen, sondern mehr als Beschäftigung. Durch die Einspannung der Schwachen in den Produktionsprozeß ist unmittelbar eine Erleichterung ihres Loses gegeben. Die Verwertung ihrer Arbeitskraft nimmt ihnen das peinigende Gefühl der Nutz-

lofigkeit ihres Lebens, sie schenkt ihnen ein erquickendes Selbstvergeben und erweist sich somit als der beste Heilfaktor. Die Beschäftigungszeit soll nicht mehr als 8 Stunden betragen. Die Freizeit kann zur Fortbildung benutzt werden. Für die Anstalt selbst hat die Verwertung der Arbeitskraft insofern eine große Bedeutung, als sie die Aufrechterhaltung des Anstaltsfriedens durch die Bewegung und den Rhythmus der Arbeit erleichtert und die Wirtschaftslasten verringert.

Daß Vorbeugung wertvoller ist als die Beseitigung des eigentlichen Notstandes, wertvoller sowohl für den Betreuten als auch für die Gesellschaft, zeigt die Erziehungsarbeit der Jugendwohlfahrtsbehörden und die wirtschaftliche Fürsorge der Wohlfahrtsämter. Unter diesem Gesichtspunkte betrachten die drei letzten Vorträge der Tagung das Problem der Arbeitsfürsorge bei Jugendlichen. Abteilungsleiter Nordmayer (Hamburg) und Generalsekretärin Antonie Hopmann (Köln) erläuterten ihre Leitsätze über die „Berufsfürsorge für berufsschwache männliche, bezw. weibliche Jugend“, während Regierungsrat Dr. Käthe Gaebel (Berlin) insbesondere die „Berufsfürsorge für erwachsene Jugendliche“ behandelte. Als berufsschwache Jugendliche sind alle die Jugendlichen zu bezeichnen, die wegen körperlicher oder geistiger Schwächen das Ziel der Normalschule nicht erreichen konnten und auch bei der Schulentlassung den Anforderungen eines Lehr- oder Arbeitsverhältnisses nicht gewachsen waren. Die Berufsfürsorge für berufsschwache Jugendliche ist als Schlüsselfürsorge für die gesamte Arbeit an der schulentlassenen gefährdeten Jugend anzusehen. Ihre Aufgabe ist, alle berufsschwachen Minderjährigen bei Entlassung aus der Schule zu erfassen. Dann kann durch richtunggebende Maßnahmen in engster Fühlung von Schule und Jugendamt, Berufsamt und Arbeitsnachweis die Einreihung in das Berufsleben stattfinden. Nur auf diese Weise läßt sich eine weitgehende Verwendung und Erhaltung der vorhandenen Arbeitskraft ermöglichen. Die Durchführung dieser Fürsorge kann sowohl als offene, halboffene oder geschlossene Fürsorge erfolgen. Besonderer Wert ist auf die Berufsfürsorge für weibliche Berufsschwache zu legen, aus der Erkenntnis der Gefahren heraus, denen gerade die berufsschwache weibliche Jugend in ihrer jetzigen wie in ihrem späteren Leben ausgesetzt sein wird. Mit äußeren Fürsorgemitteln allein wird nie der Schaden der Berufsschwäche behoben werden können. Die sittliche Festigung der Persönlichkeit, die Gewinnung der Voraussetzung für die Meisterung des Lebens, ist die wichtigste Förderung für die Berufsfürsorge.

Das Ergebnis der Tagung, die auch rein äußerlich in der Behandlung der einzelnen Beratungsgegenstände zum erstenmale auf den deutschen Fürsorgetagen ein anderes Bild zeigte, wurde von dem Vorsitzenden Dr. Bolligkeit (Frankfurt a. M.) wie folgt zusammengefaßt: Eine letzte Klärung des Begriffs und der Methoden der Arbeitsfürsorge ist nicht gelungen, aber die Arbeitsfürsorge in ihren jetzigen Formen ist nicht mehr aus der gegenwärtigen Struktur der Fürsorge herauszulösen. Sie zeigt aber auch die innere und äußere Abhängigkeit der Fürsorge von der Wirtschaft. Letztere darf aber wirtschaftliche Werte nicht höher werten als die menschliche Kraft; die Fürsorge muß stets Förderer und Bewahrer der Arbeitskraft sein und die Wirtschaft durch ständiges Beispiel auf diesen Grundsatz hinweisen. Das Problem der Arbeitsfürsorge ist zu lösen mit sozialpolitischen wie fürsorgerischen Mitteln. Die öffentliche Fürsorge darf als wichtiges Ergebnis der Beratungen mitnehmen, daß sie in Zukunft neben den bisherigen Bestandteilen der Fürsorgeleistungen, wozu sie gesetzlich und moralisch verpflichtet ist, danach streben muß, der Pflege und Erhaltung der Arbeitskraft besondere Sorgfalt zuzuwenden.

---